



Kinderschutzkonzept der Schondorfer Krippe

Stand September 2023

Schondorfer Krippe

Schulstraße 7 / graue Container

86938 Schondorf am Ammersee

Leitung: Claudia Drischberger

1. Vorwort

2. Rechtliche Grundlagen

3. Informationen zum Schutzauftrag / Kindeswohlgefährdung

- 3.1 Körperliche Misshandlung
- 3.2 Körperliche Vernachlässigung
- 3.3 Seelische Misshandlung
- 3.4 Seelische Vernachlässigung
- 3.5 Sexueller Missbrauch

4. Risikoanalyse

- 4.1 Interne Gefährdungen
 - 4.1.1 Gewalt unter Kinder
 - 4.1.2 Gewalt durch MitarbeiterInnen
- 4.2 Externe Gefährdungen im sozialen Umfeld

5. Prävention

- 5.1 Personalmanagement
 - 5.1.1 Personalauswahl
 - 5.1.2 Personalführung
 - 5.1.3 Verhaltenskodex
 - 5.1.4 Fort- und Weiterbildung
- 5.2 Partizipation
- 5.3 Beschwerdemanagement
 - 5.3.1 Kinder
 - 5.3.2 Eltern
 - 5.3.3 MitarbeiterInnen
- 5.4 Sexualpädagogisches Konzept = Umgang mit Körper und Gefühlen
- 5.5 Kooperation, Zusammenarbeit und Vernetzung

6. Umsetzung im Alltag

- 6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung
- 6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- 6.3 Schutz der Intimsphäre
 - 6.3.1 Wickeln
 - 6.3.2 Plantschen / Wasserspiele im Sommer
- 6.4 Entdecken des eigenen Körpers
- 6.5 Räumlichkeiten
- 6.6 Erziehungspartnerschaft
 - 6.6.1 Erziehungspartnerschaft
 - 6.6.2 Migration
- 6.7 Essenssituation / Füttern bzw. Unterstützung bei dem Essen (Brotzeit und Mittagessen)

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

9. Handlungsplan / Anhang (Materialien und Vorlagen)

10. Quellenverzeichnis

1. Vorwort

Als Kinderkrippe haben wir eine große Verantwortung für den Schutz jedes einzelnen Kindes. Der Schutzauftrag, und somit das Wohl jedes Kindes bildet den Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Unsere wichtigste Aufgabe ist es, den Kindern einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich sicher und wohl fühlen. Nur in einer vertrauensvollen Umgebung ist eine freie Entfaltung und Förderung möglich. Im Fokus unseres Handelns steht immer das „Wohl der Kinder“.

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert seit 2012 ein Schutzkonzept für alle Einrichtungen der Jugendhilfe.

Mit Annahme des Platzes gehen die Eltern und das Personal der Kinderkrippe eine Erziehungspartnerschaft ein. Dies beinhaltet den Schutzauftrag zum Kindeswohl nach § 8 a SGB VIII sowie nach Art 9 a BayKiBiG.

2. Rechtliche Grundlagen

- UN- Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- § 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls
- Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Das Sozialgesetzbuch SGB VIII
- § 1 Abs. 3 SGB VIII – Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung des Personals
- § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- Art. 9a Kinderschutz BayKiBiG

Artikel 3 Kinderrechtskonvention: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Grundgesetz Art. 6

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb>

Bundskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/___1.html

Sozialgesetzbuch SGB VIII

§ 1 Abs. 3 SGB VIII – Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1.mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2.dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3.dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4.an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de>

Art. 9a Kinderschutz BayKiBiG

(1) 1 Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
2. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

<https://beck-online.beck.de>

3. Informationen zum Schutzauftrag / Kindeswohlgefährdung

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen:

3.1 Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung versteht man gewaltsame Handlungen an einem Kind, die zu körperlichen Verletzungen, aber auch zu seelischen und geistigen Schäden oder bis gar zum Tod des Kindes führen können.

Beispiele: Schlagen mit der Hand, der Faust oder mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Beißen, Schütteln, Stichverletzungen zufügen, Würgen, Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen etc.

3.2 Körperliche Vernachlässigung

Unter körperlicher Vernachlässigung versteht man andauernde oder wiederholte Unterlassungen der körperlichen Versorgung eines Kindes, die zur Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen Entwicklung oder bis gar zum Tod des Kindes führen können.

Beispiele: Nicht ausreichende Ernährung, äußeres Erscheinungsbild z.B. unsaubere / nicht wettergerechte Kleidung, stark kaputte Kleidung (nicht durch Verschleiß) oder Körperhygiene, fehlende medizinische Versorgung, mangelnde Gesundheitsfürsorge, Aufsichtspflichtverletzung.

3.3 Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung beinhaltet Handlungen oder Unterlassungen an einem Kind, die zu erheblichen Verhaltens-, Persönlichkeits- und Entwicklungsstörungen führen können. Seelische Misshandlungen können sowohl aktiv aber auch passiv erfolgen.

Beispiele für aktive seelische Misshandlungen: ständiges Kritisieren, ständiges Beschimpfen, Überfordern, Verspotten, Erniedrigen, Verängstigen, Einschüchtern, elterliche Streitigkeiten, (familiäre) Gewalt unter den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Aber auch: überbehütendes / überfürsorgliches Verhalten

Beispiele für passive seelische Misshandlungen: Liebesentzug, Ignorieren, Isolieren, Einsperren, Alleinlassen.

3.4 Seelische Vernachlässigung

Seelische Vernachlässigung umfasst andauernde oder wiederholte Unterlassung der seelischen Versorgung eines Kindes, die zur Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes führen können.

Beispiele für seelische Vernachlässigung: Fehlen von emotionaler, körperlicher Zuwendung, fehlende sprachliche Anregung, kaum altersgerechter Spielzeug, fehlender Schutz vor Gefahren

3.5 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind, die zur Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung, der sexuellen Selbstbestimmung, sowie der Gesamtpersönlichkeit des Kindes führen können.

Beispiele für sexuellen Missbrauch: Aufforderung den Täter anzufassen, Küssen oder Berühren der Geschlechtsorgane, Zungenküsse, Penetration mit Fingern oder Gegenständen, Exhibitionismus, sexualisierte Sprache, Doktorspiele ohne Regeln.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist grundlegend für die Erstellung eines Schutzkonzeptes. Es ergeben sich folgende Risikofaktoren, welche sich in zwei Oberkategorien unterteilen lassen - die Internen und die Externen Gefährdungen:

4.1 Interne Gefährdungen

4.1.1 Gewalt unter Kindern

Als Gewalt werden Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge bezeichnet, in denen oder durch die auf Menschen, Tiere oder Gegenstände beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird. Neben der meist deutlich zu erkennenden körperlichen Gewalt gibt es sie noch in Form von Worten, Gesten und Handlungen.

Auch unter Kleinkindern kann es untereinander zu übergriffigem Verhalten kommen. Wir nehmen Kinder im Alter von 11 Monaten bis zu 3 Jahren auf; es kann zu einem Machtmissbrauch unter Kindern kommen, beispielsweise die Dominanz von Älteren gegenüber Jüngeren, Größeren gegenüber Kleineren. Grenzüberschreitendes Verhalten kann auch aufgrund von fehlender Sensibilität stattfinden. Kinder mit einer Behinderung oder schwächere Kinder können schneller Opfer solcher Übergriffe werden.

4.1.2 Gewalt durch MitarbeiterInnen

Auch vom Personal aus kann es zu Gefährdungssituationen kommen. Dazu beitragen können Faktoren wie Stress, Lärm, Personalmangel oder auch private Anspannung. Mangelnde Qualifikation / Ausbildung, eine unreflektierte pädagogische Haltung und eine mangelnde Kommunikation, wie beispielsweise wenig Austausch im Team, keine Möglichkeit der Supervision, Gerüchte oder keine Wertschätzung können Faktoren sein, die eine Grenzüberschreitung begünstigen. Es kann hier zu Machtmissbrauch vom Personal gegenüber den Kindern kommen. Dieser kann unentdeckt bleiben, wenn andere Teammitglieder ihn nicht kommunizieren und somit mittragen. Die Gefahr kann hier auch von externen MitarbeiterInnen ausgehen, die die Einrichtung beispielsweise für die Durchführung von Fachdiensten (z.B. Therapeuten) und anderen Angeboten besuchen. Die Arbeit der Fachdienste findet zum Teil ohne Anwesenheit des pädagogischen Personals statt. Auch andere externe Personen, die das Haus besuchen, und MitarbeiterInnen, die nicht aus dem pädagogischen Bereich kommen, müssen hier in den Blick genommen werden. Das gilt auch für PraktikantInnen (egal welcher Ausbildungsart - ErzieherIn, KinderpflegerIn, FSJ, FOS oder Schülerpraktikanten etc.). Sie haben aufgrund ihres Ausbildungsstatus noch wenig Fachwissen / Erfahrung zu dem Thema. Es kann dazu kommen, dass Auszubildende aufgrund von Personalmangel Aufgaben übernehmen müssen, denen sie nicht gewachsen sind. Dieses kann auch zu Stress und Überforderung führen.

4.2 Externe Gefährdungen im sozialen Umfeld

Auch Familien können eine Gefährdungslage für die Kinder darstellen. Überforderung, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Stress, veränderte Lebensumstände oder familiäre Probleme / Strukturen können unter anderem Auslöser dafür sein. Es können auch Familien, die die Einrichtung besuchen in der Einrichtung eine Gefährdung darstellen. Sie haben durch ihre regelmäßige Anwesenheit Einblick in die Einrichtung, den Tagesablauf und deren Struktur. Hier könnten sich Gefährdungssituationen beim Bringen und / oder Abholen, aber auch bei den Eingewöhnungen / Hospitationen / Ausflügen zutragen.

Ebenfalls kann auch das Smartphone zum Problem werden, indem Eltern / fremde Personen (Abholberechtigte, Besucher etc.) Fotos von anderen Kindern machen und diese verbreiten. Der Datenschutz zu Foto, Film und Ton wird den Eltern bereits mit den bindenden Vertragsunterlagen mitgeteilt.

5. Prävention

Die Grundlage der Arbeit basiert auf den Rechten der Kinder. Hierbei stehen im Zentrum die Rechte auf Schutz der Kinder vor Missbrauch, deren Recht auf Beschwerde und Beteiligung an wichtigen Prozessen (Partizipation), sowie einer altersgerechten / kindgerechten Sexualerziehung.

Dienlich für die Prävention im Kinderschutz ist auch ein verantwortungsvolles Personalmanagement mit entsprechender Personalauswahl. Die persönliche Eignung von allen MitarbeiterInnen wird bei Einstellung überprüft (§72a SGB VIII). Das Schutzkonzept als Verhaltenskodex wird vom Personal vorausgesetzt. Entsprechende Personalführung und die regelmäßige Fort- und Weiterbildung spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Prävention betrifft alle Einrichtungen, in denen Kinder ein besonderes Verhältnis von Vertrauen und Abhängigkeit bedürfen. In unserer Krippe, sollen Kinder Vertrauen gegenüber Personal und Räumlichkeiten fassen, gleichzeitig sind sie mit dem Besuch der Einrichtung in einem emotionalen und pflegerischen Abhängigkeitsverhältnis.

5.1 Personalmanagement

5.1.1 Personalauswahl

- Schon bei der Einstellung von Personal werden gewisse Regelungen eingehalten. So gilt der § 72 a SGB VIII, persönliche Eignung von MitarbeiterInnen. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden und während der Anstellungszeit wird dies regelmäßig vom Träger eingefordert, ebenfalls verlangt dieser eine Selbstauskunft zum §72a SGB VIII. Bei Einstellung wird der Schutzauftrag als Grundlage festgelegt und die neuen MitarbeiterInnen (auch PraktikantInnen) werden in das Schutzkonzept eingewiesen. Insbesondere wird bei Neueinstellungen auf die Qualifikation der MitarbeiterInnen geachtet. Derzeit arbeiten ausschließlich pädagogische Fachkräfte in unserer Einrichtung.

- Auch die Themen Nähe & Distanz, sowie Machtmissbrauch spielen bei der Personalauswahl, wie auch bei Fort- und Weiterbildungen eine wichtige Rolle.

- In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit hin. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

- Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses wird an alle neuen Mitarbeiter (ebenfalls auch PraktikantInnen) eine schriftliche Zusammenstellung aller wichtiger Hausinterna ausgehändigt. Bestandteil dieser ist neben dem Schutzkonzept auch das Beschwerdemanagement, sowie eine Schweigepflichtserklärung. Des Weiteren erhalten Sie Dienstanweisungen, Datenschutzerklärung, Vereinbarungen und Richtlinien, welche sie schriftlich unterzeichnen. Auf Wunsch können die Mitarbeiter eine Kopie davon erhalten.

5.1.2 Personalführung

- Das Personal kennt die Inhalte der Konzeption, mit deren Augenmerk auf der Partizipation, dem Kinderschutz und dessen Prävention und setzt diese im Alltag um. Hier besteht eine klare Handlungsanweisung.

- Die MitarbeiterInnen wissen den Ablauf einer Gefährdungseinschätzung und -meldung. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept, siehe Anhang, gehandelt.

- Alle MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit KollegInnen und / oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Dies findet immer unter Einhaltung des Datenschutzes statt. Natürlich können auch weitere Fachpersonen bei Bedarf hinzugezogen werden.

- Zudem ist es wichtig dafür zu sorgen, dass das Team nicht in Überforderungssituationen kommt. Dabei spielen Stress, Lärm, Personalmangel, Konflikte und Unstimmigkeiten im Team eine ausschlaggebende Rolle.
- Es finden regelmäßige Teamsitzungen (Gruppen- / Gesamt-Team) statt, in denen ein Austausch möglich ist.
- Von der Leitungsebene wird klar kommuniziert, dass der Kinderschutz immer oberste Priorität hat, und dafür andere Dinge warten müssen.
- Im Bedarfsfall gibt die Möglichkeit Supervision zu nutzen.
- Es finden in regelmäßigen Abständen Personalgespräche statt, in denen das pädagogische Verhalten der MitarbeiterInnen reflektiert wird.
- Es kann der Wunsch geäußert werden, dass eine Fortbildung zu einem bestimmten Thema notwendig ist.
- Externe Personen, wie z.B. PraktikantInnen und alle neuen MitarbeiterInnen werden über das Schutzkonzept informiert und auf den pädagogischen Umgang wird geachtet.
- Beim Kinderschutz ist geschultes, aufmerksames Personal von besonderer Bedeutung. Das Fachpersonal weiß um seine wichtige Rolle und die Dringlichkeit seiner Beobachtungen im Alltag.
- Wie bereits genannt, spielt das Fachpersonal eine ausschlaggebende Rolle um Gefährdungslagen zu erkennen und zu verhindern. Es ist enorm wichtig, täglich dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Deshalb kann das pädagogische Team Situationen, Kinderkonstellationen und Räumlichkeiten entsprechend im Blick behalten und unbeobachtete Situationen eingrenzen.
- Im Team herrscht eine konstruktive Fehlerkultur. Fehler dürfen passieren, sie müssen dann aber offen benannt, angesprochen und aufgearbeitet werden. Daraus folgt, dass sich unsere Arbeit stetig verbessert.
- Eine gemeinsame, offene und angstfreie Reflexion, ein kollegialer Austausch, sowie eine Beratung von Fachdiensten kann hier hilfreich sein.
- Das Personal wird angehalten, auf seine eigenen, individuellen Grenzen zu achten, diese zu wahren und sich ggf. rechtzeitig Unterstützung zu holen.

5.1.3 Verhaltenskodex

Als MitarbeiterInnen der Schondorfer Kinderkrippe haben wir eine Vorbildfunktion. Grundlegend gehen wir achtsam, wertschätzend und respektvoll miteinander um. Beschwerden nehmen wir sachlich auf und finden auf der professionellen Ebene eine Lösungsstrategie hierfür.

- In unserer Krippe gibt es feste Regeln und Werte im Umgang miteinander, die für alle gelten und beachtet werden müssen. Das bietet eine klare Handlungslinie und eine Handlungssicherheit für das gesamte Team; was ist in Ordnung und was ist nicht in Ordnung.

Übergriffe werden gehemmt, da klar formuliert ist, wie fachlich korrektes Handeln aussieht. „Graubereiche“ werden somit vermieden.

- Die MitarbeiterInnen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln danach.
- Wertschätzung, Toleranz, Hilfsbereitschaft und allgemeine Aufmerksamkeit und Achtsamkeit sind die Basis unserer Arbeit. Wir schätzen jedes Kind in seiner Individualität und erkennen Selbstbestimmung an. Ein respektvoller, verlässlicher Umgang ist uns wichtig.
- Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird getragen durch die innere sowie persönliche Haltung aller MitarbeiterInnen.
- Wir arbeiten auf der Grundlage des Schutzkonzeptes.
- Die Umsetzung einer professionellen Beziehungsgestaltung, sowie ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz, sowie Macht und Abhängigkeit sind elementar. Dabei achtet das Personal auf seine eigenen Grenzen und die des Gegenübers.
- Das Team nennt Dinge beim Namen. Es ist klar und deutlich in Hinsicht auf: was sage ich / was meine ich. Dies findet auf einer respektvollen Ebene statt, welche auch in Bezug auf die Kinder gilt. Durch deutliche Kommunikationsregeln erfolgen Informationen sachlich und klar.
- Das Personal verpflichtet sich zu einer Pädagogik der Stärkung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen Kindes.
- Die MitarbeiterInnen haben einen professionellen, dem Datenschutz entsprechenden Umgang mit Bildern, Medien, sowie der Nutzung des Internets.

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

- Das pädagogische Team nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil. Diese können als Krippen-Gesamt-Team oder als Einzelfortbildung stattfinden.
- Auch findet jährlich eine Belehrung zum Thema „Kinderschutz“ sowie „Schutzauftrag“ §8a für alle MitarbeiterInnen statt.
- Regelmäßig findet ein Erste-Hilfe-Kurs speziell für Versorgung am Kind statt.

5.2 Partizipation

Die gelebte Partizipation, also die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder an Prozessen, ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention zum Thema Kinderschutz. Die Kleinkinder lernen hier, altersentsprechend, selbstbestimmt ihre Meinung zu verbalisieren, sich zu äußern, „Ja / Nein“ aufzuzeigen und klarzustellen, was sie wollen und auch was sie nicht wollen. Die Kinder erfahren hier Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit, auch ihr Selbstwertgefühl wird dadurch gesteigert. Mit dem fortschreitenden Alter wird die Partizipation deutlicher umgesetzt.

In unserem Haus ist die Partizipation fester Teil unseres Alltags. Im Folgenden einige Beispiele:
- Wir arbeiten situationsorientiert, das heißt wir gehen auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder ein. Sie können den Alltag zum Teil mitgestalten und mitbestimmen.

- Die Kinder erleben Demokratie, indem sie in kleinere Entscheidungsprozesse alters- und entwicklungsentsprechend miteinbezogen werden. Das betrifft den Alltag (z.B.: gehen wir in den Garten oder gehen wir in die Turnhalle), wie auch Feste und Feiern, Projekte und Ausflüge etc..

- Die Meinung der Kinder wird im Alltag berücksichtigt. Jedem einzelnen Kind wird zugehört, und ihm Zeit gegeben sich zu äußern. Die „jüngsten“ versuchen es soweit sie es selbst können, ansonsten erhalten sie durch das Personal Unterstützung / Hilfestellung.

5.3 Beschwerdemanagement

5.3.1 Kinder

Die Kinder haben bei uns die Möglichkeit ihre Beschwerden und Bedürfnisse alters- und entwicklungsentsprechend zu äußern. Meist erfolgt dies direkt über das Gruppenpersonal, in einzelnen Fällen nutzen die Kinder ihre Eltern als Sprachrohr. Selbst die Gestik und die Mimik der Krippenkinder werden bereits als Beschwerde / Wunsch vom Personal wahrgenommen.

5.3.2 Eltern

Innerhalb unserer Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft aufgeschlossen gegenüber. Eltern können sich entweder direkt an das jeweilige Gruppenpersonal, oder auch direkt an die Leitung wenden. Die Beschwerden werden je nach Dringlichkeit bearbeitet.

Unser Team erkennt konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich an und ist interessiert an einer positiven Weiterentwicklung der Einrichtung und ihrer Arbeit. Jede positive und negative Kritik wird von uns ernst genommen und im Team besprochen.

Falls Eltern Hemmungen haben das Personal direkt anzusprechen, besteht jederzeit die Möglichkeit den Elternbeirat oder einen Vertreter des Elternbeirates (z.B. gruppeninterner Ansprechpartner) zu kontaktieren, diesen als Vermittler zu nutzen, oder mit ihm gemeinsam an das Personal und / oder an die Leitung heranzutreten.

5.3.3 MitarbeiterInnen

MitarbeiterInnen können untereinander konstruktive Kritik ausüben. Dies findet stets respektvoll in direkten 1:1-Gesprächen oder in einem entsprechend passenden Rahmen statt. Ebenso passiert dies auch auf der Leitungsebene.

Kommen die betreffenden Personen mit ihrer Beschwerde nicht weiter, kann auch der Träger / das Personalamt kontaktiert werden. Das Personal ist dazu angehalten, Verhalten von KollegInnen, welches den Kinderschutz gefährdet, dringend bei der Leitung zu melden.

5.4 Sexualpädagogisches Konzept = Umgang mit Körper und Gefühlen

In unserer Einrichtung erleben sich die Kinder selbstbestimmt und selbstwirksam. Die Kleinkinder durchleben verschiedene Gefühle und dürfen diese auch zeigen. Sie fordern Grenzen ein, und erfahren diese auch. Sie bestimmen selbst über ihren Körper. Es ist besonders wichtig Kindern einen positiven Zugang zu ihren Gefühlen und ihrem Körper zu vermitteln. Hierbei spielt die altersentsprechende Sexualerziehung eine wichtige Rolle, welche ebenfalls Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages ist.

Das Krippen-Team hat Kenntnisse über die kindliche (sexuelle) Entwicklung. Dadurch erhalten sie Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen entwicklungsangemessen sind.

Ein sexualpädagogisches Konzept umfasst die Vermittlung von altersentsprechendem Wissen der Kleinkinder über ihren Körper und Sexualität. Körperwahrnehmung und Emotionen spielen hierbei auch eine sehr wichtige Rolle. Kinder erforschen auch in der Kinderkrippe neugierig ihren Körper; teils beim täglichen Wickeln oder beim Umziehen.

In Rollenspielen wird das Verhalten von Erwachsenen imitiert. Hierbei spielen sie beispielsweise Händchen halten, Geburt, Arztbesuch, Heiraten, Küssen. (z. T. erlebte Situation aus ihrem Alltag)

Diese „Vater-Mutter-Kind-Spiele“ gehören zur regulären/ menschlichen Entwicklung wie auch die „Doktorspiele“. Sie helfen ihnen ihren Körper auf spielerische Art zu erkunden. Es gelten jedoch klare Regeln für „Doktorspiele“, siehe Anhang (Pkt. 9). Diese Regeln werden regelmäßig, mit den Kindern und dem Personal besprochen. Diese „Spiele“ finden nie unbeaufsichtigt statt!

Allen MitarbeiterInnen im Haus ist klar, was als „normal“ gilt und was als übergriffig einzuordnen ist. Den Kindern wird eine Mitteilungsmöglichkeit vermittelt und vorgelebt, mit welcher alle Körperteile benannt werden können, um eine Aufdeckung von Missbrauch / sexualisierter Gewalt zu ermöglichen. Es gilt eine klare Sprache (z.B. Brust, Popo), Fragen werden offen, ehrlich und altersentsprechend beantwortet und Grenzen klar gezogen.

Erfahrungen machen die Kleinkinder über ihren Körper und ihre Sinne. Die Kinder haben geschützte Räumlichkeiten (z. B: geschlossene Toiletten), in denen sie sich zurückziehen können und welche gleichzeitig die Möglichkeit für viele Lernerfahrungen bieten.

5.5 Kooperation, Zusammenarbeit und Vernetzung

Das Team weiß an welche Fach- und Beratungsstellen es sich wenden kann. Die wichtigsten Anlaufstellen sind unter Punkt 7 in der Gliederung zu finden.

Mit diesen Fachdiensten, die bei Bedarf in das Haus kommen, kann sich im Falle einer Beobachtung bei einem Kind/ eines Verdacht ausgetauscht werden.

Die „Schondorfer Krippe“ ist sehr gut vernetzt mit dem gemeindlichen Kindergarten. (auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Bis einschließlich Februar 2023 waren Krippe und Kindergarten ein gemeinsam geführtes Kinderhaus. Die Trennung der beiden Einrichtungen erfolgte im März 2023)

Die Kooperation, kann hilfreich sein, da es Familien in der Krippe gibt, welche auch im Kindergarten ältere Geschwisterkinder haben. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann ein Austausch und eine Zusammenarbeit beider Einrichtungen sehr wertvoll sein.

Im Regelfall besuchen fast alle Krippenkinder nach Beendigung ihrer Krippenzeit diesen Kindergarten.

Desweiteren besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Hort / Mittagsbetreuung (ebenfalls in der gleichen Straße). Auch hier werden u.a. Geschwisterkinder aus „Krippenfamilien“ betreut.

Die Elternarbeit ist ebenfalls Teil der Prävention. Die Krippen-Eltern bekommen mit dem Betreuungsvertrag ihrer Kleinkinder die Informationen über die Regeln in der Einrichtung, die Satzung, die Konzeption und das Schutzkonzept ausgehändigt. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit zu erläutern. Im Bedarfsfall können Elterngespräche als Möglichkeit genutzt werden, um über Prävention zu sprechen.

Auch kann im Rahmen von Elternabenden über das Schutzkonzept informiert werden. Ziel hierbei ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen

und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu erlangen. Dies sollte behutsam, jedoch aber mit der nötigen Ernsthaftigkeit geschehen, damit den Eltern die Wichtigkeit darüber bewusst ist.

6. Umsetzung im Alltag

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Unsere Aufgabe ist es, den Kleinkindern einen sicheren, beständigen und verlässlichen Krippen-Alltag zu schaffen, in dem sie sich wohl fühlen, forschen und experimentieren können, um somit selbstständige Persönlichkeiten zu werden. Wir, das pädagogische Personal, sehen uns als Weg-Begleiter und Unterstützer in diesem Prozess der kindlichen Entwicklung.

Ein besonderes Augenmerk legen wir in der Krippe auf die Eingewöhnung - dies ist der Grundstein – nicht nur für die Kleinkinder, sondern auch für die Eltern / Familien.

Uns, dem pädagogischen Personal, ist bewusst, dass Eltern uns ihren kostbarsten und wichtigsten „Schatz“ anvertrauen.

- In der Krippe ist uns die Beziehungsarbeit ein wichtiges und besonderes Anliegen und hat einen sehr hohen Stellenwert. Die Kinder sollen während der Eingewöhnung und darüber hinaus Vertrauen zum Fachpersonal fassen und sie als Bezugspersonen wahrnehmen; nur dann öffnen sich Kinder ihnen gegenüber.

- Die Eingewöhnungen finden behutsam, individuell und nach stetiger Absprache des Weiteren Vorgehens mit den Eltern statt. Hier ist uns eine respektvolle, enge und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig. Diese bekommen in der Zeit der Eingewöhnung Einblicke in die tägliche, pädagogische Arbeit des Personals.

- Die Trennungsphase bei der Eingewöhnung erfolgt stufenweise und nach Absprache mit den Eltern. Nicht nur die Kleinkinder müssen dafür bereit sein, sondern auch die Eltern. Eltern, welche Ihr Kind „gut abgeben“ können, haben Vertrauen in das Personal und somit auch in die Einrichtung.

- Nach jeder Trennung erhalten die Eltern immer eine kurze Information über den Trennungsverlauf. (Tür und Angelgespräch)

- In unserem Haus arbeiten wir mit einer offenen Konfliktkultur. Konflikte dürfen natürlich sein, dabei müssen jedoch die Grenzen eines Jeden unbedingt beachtet werden. Wir leiten die Kinder durch Hilfestellungen und Unterstützung zu einer selbständigen und gewaltfreien Konfliktlösung an. Eine gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und eine Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag täglich eingeübt, vorgelebt und praktiziert.

- Schimpfwörter und Ausdrücke werden von den ErzieherInnen unterbunden.

- Wir ermutigen die Kinder auf sich selbst zu hören. „Wie geht es mir / Was mag ich und was mag ich nicht / Stopp / Nein-Sagen“. Auch ermuntern wir die Kinder untereinander auf sich zu achten, sich gegenseitig zu helfen und nicht bei einer Sache mitzumachen, die anderen Kindern schadet. Die Kinder erlernen sich Hilfe bei anderen (ältere) Kindern oder dem Fachpersonal zu holen. Das Fachpersonal leitet die Kinder an, auch auf andere Kinder zu achten und Hilfe zu holen, wenn diese es selbst nicht können. Eine Haltung des „Aufeinander Achtens“ soll gelebt

werden, dies erreichen wir u.a. durch vorleben, verbale Anleitung und durch kindgerechtes erklären.

- Wir behandeln im Haus alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Für alle gelten dieselben Regeln.
- Wir begegnen allen Kindern auf Augenhöhe, wertschätzend und vorurteilsfrei.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Das Gruppenpersonal (Wir*) informieren immer vorab die Einrichtungsleitung über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Aktionen etc.) mit Kindern außerhalb des Krippengeländes.
- Wir* lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein.
- Wir* bleiben sachlich und klar.
- Wir* geben keine persönlichen Probleme an die Kinder weiter.
- Wir* machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent gegenüber der Leitung und dem Team, z.B.: direkte Nachbarschaft, gemeinsam im Verein etc.
- Wir* üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Es gelten klare Regeln und Verbote im Haus, die vom Fachpersonal durchgesetzt werden. Dies gilt:
 - in Bezug auf jegliches grenzüberschreitende Verhalten.
 - in Bezug auf körperliche Gewalt gibt es klare Verbote.
 - Doktorspiele sind eindeutig geregelt.
 - im Gruppenalltag, wenn ein Kind „Stopp / Nein“ sagt, ist das unbedingt zu akzeptieren.

6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir* bieten den Kleinkindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der emotionalen und / oder körperlichen Nähe annehmen; z.B. auf den Arm genommen werden, auf dem Schoß sitzen oder sich durch eine Umarmung trösten lassen.
- Wir* achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir* nennen die Kinder bei ihrem Vornamen und verwenden Kosenamen nur in Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache mit den Eltern. > jedoch werden kein Mausli, Schnuffli etc. benutzt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen soweit wie möglich zu kommunizieren oder aufzuzeigen und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Körperbetonte Kontaktaufnahme geht nur von den Kleinkindern aus.

- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten (zu dem Personal und zu den Kindern)
- Wir zeigen den Kindern unsere eigenen Grenzen bei distanzlosem Verhalten und erklären ihnen diese, sodass sie sie verstehen und nachvollziehen können. Dieses geschieht durch wiederholtes erklären und durch aktives aufzeigen.

6.3 Schutz der Intimsphäre

„Ein wichtiger Aspekt der Privatsphäre ist die Intimsphäre des Kindes, welche eng mit der Entwicklung des Schamgefühls zusammenhängt. Körperliches Schamgefühl kann bereits ab 18 Monaten auftreten und ist wichtig, um persönliche Grenzen gegenüber anderen zu ziehen und sich ggf. vor sexuellem Missbrauch schützen zu können.

In den ersten zwei Lebensjahren entwickelt sich die Grundlage für ein gesundes Körpergefühl (Ditfurth / Schälin 2008, S. 34). Umso wichtiger ist es, Kindern von Beginn an zu zeigen, dass ihre Intimsphäre respektiert und geschützt wird.“ Zitat aus paedagogikblog.de

6.3.1 Wickeln

- Jedes Kind hat seine eigene Schamgrenze, die unbedingt respektiert wird.
- Wir ermöglichen den Kindern, wenn von ihnen aus gewünscht, einen ungestörten Toilettenbesuch. Wir machen jedoch bei längerem Aufenthalt der größeren Kinder einen Kontroll- / Hilfebesuch. (Blick über die Kabine) Die beiden Krippensanitäranlagen im Container haben jeweils zwei Toilettenkabinen; die Krippengruppe im Kindergartengebäude verfügt über eine offene, jedoch abgetrennte Toilette. Kleinkinder, welche lieber mit dem Personal auf die Toilette gehen, erhalten hierbei selbstverständlich Unterstützung.
- Kinder ziehen sich in geschützten Räumen um, die nicht von anderen einsehbar sind.
- Die Kinder dürfen mitteilen, von wem aus dem verfügbaren Team sie Hilfe auf Toilette möchten, oder wer sie umziehen soll.
- Das Wickeln ist ein sehr intimer Moment für die Kinder, der mit äußerster Vorsicht und Fürsorge beachtet werden muss und altersgerecht begleitet wird. Der Prozess des Wickelns stellt eine Beziehungsvolle Pflege dar, welche ein Vertrauen/ Beziehung zwischen Kind und Personal voraussetzt.
- Die Kinder werden nur vom Stammpersonal (keine WochenpraktikantInnen) gewickelt.
- Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie gewickelt werden möchten. Aushilfen im Gruppendienst fragen die Kinder, ob sie sie wickeln dürfen. Sollten die Kinder das ablehnen und es ist kein Stammpersonal im Haus, von welchem sie gewickelt werden möchten, werden die Eltern kontaktiert.
- Während der Eingewöhnung wickeln die Eltern ihre Kinder selbst.
- Auch wird bei der Eingewöhnung darauf geachtet, dass der Sanitärbereich in der Krippe von anwesenden Eltern im Gruppenraum nicht einsehbar ist.

- Der Prozess des „Trockenwerdens“ ist individuell, wird vom Kind autonom bestimmt und vom Fachpersonal gefördert.
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen in der Einrichtung geduscht (Durchfall, Einnässen).
- Die Krippe stellt eine Wundschutzcreme zum Wickeln. Bei explizitem Bedarf/ z. B. Allergie des Kindes, bringt die betreffende Familie eine separate, beschriftete Wundschutzcreme mit.
- In der Krippe findet eine „aktive Schlafwache“ durch das Personal während der gesamten Ruhezeit statt (wir verwenden kein Babyphone).
- Kinder werden morgens, ab den wärmeren Temperaturen, zu Hause von den Eltern mit Sonnenschutz eingecremt. In der Einrichtung hat jedes Nachmittagskind (länger als 14 Uhr-Betreuung) zusätzlich eine beschriftete Sonnencreme, so kann bei Bedarf erneut eingecremt werden. Das erneute Eincremen übernehmen die MitarbeiterInnen; die Kinder helfen je nach Entwicklungsstand mit.

6.3.2 Plantschen / Wasserspiele im Sommer

Bei dem Plantschen oder bei Wasserspielen haben die Kleinkinder stets ihre eigene Badekleidung oder Windeln an; kein Kind übt dieses nackt aus. Das Plantschen wird vorab angekündigt, damit Eltern Bedenken oder Ängste äußern können.

Wir achten auf die Intimsphäre beim Umziehen jedes Einzelnen z.B. Rückzug in die Toilettenkabinen.

6.4 Entdecken des eigenen Körpers

- Kinder dürfen und sollen ihren eigenen Körper entdecken. Dabei müssen aber unbedingt Grenzen gewahrt, und Regeln beachtet werden. Körpernahe Spiele zwischen Kindern werden immer vom Personal beobachtet und bei Überschreitung von Grenzen wird sofort eingegriffen, die Situation wird dann altersentsprechend geklärt.

- Es gibt klare Regeln für Doktorspiele. Verboten bei solchen Spielen sind das Verwenden von Fremdkörpern, ein Machtgefälle zwischen Kindern und das überschreiten individueller Grenzen, ebenfalls werden (soweit es möglich ist) die kulturellen Gegebenheiten miteinbezogen.

6.5 Räumlichkeiten

Das Personal kennt alle Krippenräumlichkeiten, inklusive „Verstecke“ z.B. selbstgebaute Höhlen, in denen Kinder auch „unbeobachtet“ sein können. Es ermöglicht ein Spielen und Aufhalten dort, jedoch haben sie stets einen Blick in solche Ecken.

Zonen höchster Intimität sind geschützte Bereiche, in welchen die Kleinkinder gewickelt werden oder sich ausziehen z.B. Kindersanitär – Toilettenkabine / -räume.

- Die Kinder werden vor den Blicken Anderer geschützt

- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettengang ermöglicht

- Eltern und externe Personen haben keinen Zugang zu den Toiletten > falls Reparaturen durchgeführt werden müssen, sind keine Kinder alleine anwesend, wenn nur mit der Anwesenheit des pädagogischen Personals

Bereiche wie Gruppen- und Funktionsräume

- Personen, die die Einrichtungen besuchen (auch Eltern) dürfen sich hier nach Absprache aufhalten, wenn pädagogisches Personal anwesend ist
- Falls Reparaturen durchgeführt werden müssen, während sich Kinder dort aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Bereiche wie Elternwarteraum, Flure, Außengelände

- Eltern dürfen sich während der Bring- / Abholzeiten hier aufhalten, ebenfalls während der Eingewöhnungszeit (Trennungszeitraum)
- Während sich Kinder dort aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend, sollten Reparaturen vorgenommen werden oder Eltern / Besucher anwesend sein.

In der gesamten Einrichtung gilt:

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Arbeit gestattet.
- Die Räume in denen sich Kinder befinden, sind gut einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern schützen die Grenzen der (fremden) Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

6.6 Erziehungspartnerschaft

6.6.1 Erziehungspartnerschaft

Die Erziehungspartnerschaft in der Krippe wird bereits vor dem ersten Krippentag des Kleinkindes mit den Eltern angestimmt. Den ersten, aktiven / direkten Kontakt mit dem Gruppenpersonal erfahren die Eltern bei dem Erstgespräch / Kennenlerngespräch.

Nach der Beendigung der Eingewöhnung erfolgt ein Reflektionsgespräch. Jährlich finden mit den Eltern verpflichtende Entwicklungsgespräche statt. Zusätzlich besteht natürlich die Möglichkeit, dass bei Bedarf / Problemen weitere Elterngespräche geführt werden können. Die täglichen, kurzen Tür- / Angelgespräche bieten ebenfalls Austauschmöglichkeiten für beide Seiten.

- Um eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern gewährleisten zu können, ist uns der regelmäßige Austausch mit den Erziehungsberechtigten sehr wichtig. Da die Kinder zu klein sind, um den Eltern vom Krippentag berichten zu können bzw. dem Fachpersonal von Zuhause, pflegen wir die täglichen Tür- und Angelgespräche.
- Ebenfalls finden jährlich Entwicklungs- / Elterngespräche statt, bei denen u.a. Einblick in das Familienleben erlangt werden kann. Hier können Stimmungen, Krisen, Ereignisse, Konflikte, Überforderung und Überbelastungen erkannt und Hilfestellung angeboten werden. Gemeinsam kann aus dieser intensiven Zusammenarbeit an einem Strang „zum Wohle und Schutz des Kindes“ gearbeitet werden. Bei Bedarf / Problemen werden zusätzliche Elterngespräche geführt.
- Den Familien werden bei Bedarf Flyer bzw. Infomaterial mit Kontakten zu Fachdiensten / Psychologen / Beratungsstellen weitergegeben. Oftmals hilft es den Eltern, wenn sie das „ehrliche Gefühl“ vermittelt bekommen, dass „Wir“ (Krippenpersonal und Eltern) gemeinsam für das Kind nur das Beste wollen und einander zur Seite stehen. Dadurch können wir ihnen ggf. „Angst / Scheu / Scham“ nehmen.

- Bei Herausforderungen in der Familie (Ehestreit, Trennung, Erkrankungen eines Familienmitgliedes, Tod etc.) handeln wir stets im Sinne und zum Wohle des Kindes. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu diesen Themen finden im geschützten Rahmen statt, hierbei steht dann Raum und Zeit für alle auftretenden Emotionen (Tränen etc.) zur Verfügung.

- Wir tauschen uns gegebenenfalls im Team / Leitung / Träger / Fachdienste über Vorkommnisse (Vorfälle, Unsicherheiten) aus. Ganz nach dem Schema aus §8a SGB VIII gehen wir bei Missständen vor. (siehe Anhang)

- Wir arbeiten in einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Die Familien spielen in unserer Einrichtung eine sehr wichtige Rolle. Die Kinder vertrauen sich ihren Eltern an. Deshalb sind eine intensive, gute und respektvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger konstruktiver Austausch wichtig. Nur in einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit können wir die Kinder schützen und stärken.

- Wir wollen mit den Eltern das gemeinsame Ziel „zum Schutz des Kindes“ verfolgen. Der Schutz der Kinder steht für das gesamte Fachpersonal im Mittelpunkt. Die Eltern werden zu Beginn in der Einrichtung über unseren Schutzauftrag informiert. Dieser ist ebenfalls in der Konzeption festgeschrieben, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, welcher dem Eintritt in unserer Krippe zugrunde liegt. Gemeinsam wollen wir mit ihnen an einem Strang ziehen. Hierbei bieten wir, ihnen Hilfestellungen an, um Überforderung und Überbelastung und eine daraus resultierende Gefährdungslage zu verhindern. Ist jedoch festzustellen, dass die Erziehungsberechtigten nicht mitarbeiten, um eine Gefährdung zu vermeiden, oder besteht gar eine Gefährdung in der Familie, müssen / werden wir ganz klare Schritte einleiten. Das ist nicht nur unser Anliegen, sondern auch unsere Pflicht, der wir umgehend nachgehen (§8a SGB VIII) müssen.

- Eltern erhalten Transparenz und Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln gelten. Auch tätigt die Einrichtung klare Aussagen, was von den Eltern erwartet wird.

6.6.2 Migration

Ohne Zweifel gehört „Migration“ zu einem großen und wichtigen Thema der heutigen Zeit.

Wir, die Krippe als Einrichtung, nehmen die Herausforderung nicht deutschsprachiger Familien gerne an.

Um den betreffenden Familien bei Elterngesprächen (beispielsweise in „Regel-Elterngesprächen, aber auch bei evtl. „Problem-Gesprächen“) bestmögliche Informationen geben zu können oder Schilderungen zu bestimmten Themen nahe zu bringen, nutzen wir oftmals, auf Wunsch der Eltern, „Dolmetscher“ zwischen der betreffenden Familie und uns, der Einrichtung.

In vielen Fällen handelt es sich bei den „Übersetzern“ um Freunde / Bekannte der Familie, welche gut deutsch sprechen und zu denjenigen die Familien Vertrauen haben.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, über den Träger, die Gemeinde, bei dem beauftragten MitarbeiterInn für "Soziales und Integration" (Asyl & Flucht“) um einen „Helfer“ zu bitten.

Dieses findet dann natürlich unter der Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes statt.

6.7 Essenssituation / Füttern bzw. Unterstützung bei dem Essen (Brotzeit und Mittagessen)

Die Kleinkinder erhalten Hilfestellung beim Essen, z.B.: Löffel zum Mund führen. Es ist darauf zu achten, dass dieser Prozess nicht mit „Gewalt“ (Löffel in den Mund stecken) durchgeführt wird. Auch das Festhalten des Kopfes; falls das Kind sich wegdreht / sich abwendet, wird nicht praktiziert.

Dem Kind wird jedes Essen (Fleisch, Beilage, Salat / Gemüse etc.) angeboten, dennoch ist uns Pädagogen bewusst, dass auch Kleinkinder bereits Ekel / Abneigung vor bestimmten Nahrungsmitteln haben können.

Ein Zwang „jeder muss von Allem probieren“ wird nicht praktiziert. Trotzdem wird immer jedem Kind alles angeboten, es besteht die Möglichkeit, dass sich Geschmäcker verändern oder doch neue Dinge ausprobiert werden. Hierbei gilt immer, ein „Nein“ seitens des Kindes ist zu akzeptieren.

Desgleichen werden die Kinder nicht gezwungen ihren Teller leer zu essen; sie sollen ein Sättigungsgefühl entwickeln und wahrnehmen.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit wollen wir den Kindern eine angemessene Tischkultur beibringen, z.B. Essen mit dem Besteck, mit Essen wird nicht gespielt.

Der respektvolle Umgang mit Lebensmitteln wird den Kindern vermittelt (z. B. kein Essen auf dem Boden, nicht mehrere Dinge anbeißen).

Ein selbstständiges Erlernen des Essens durch ausprobieren (mit den Fingern im Essen kneten) gehört natürlich zum Entwicklungsprozess.

Allergien / Unverträglichkeiten der Kinder werden dem Personal Seitens der Eltern mitgeteilt. Soweit der Caterer diese speziellen Bedürfnisse umsetzen kann, wird dies Angeboten; auch Vegetarisches Essen ist in besonderen Fällen möglich.

Sollte dies in manchen Fällen nicht möglich sein, müssen die Eltern unter Berücksichtigung des wöchentlichen Speiseplans ihre eigenen Speisen mitbringen.

Auf die kulturellen Gegebenheiten wird geachtet, z.B. bieten wir in der Krippe kein Schweinefleisch an.

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

<p>Landratsamt Landsberg am Lech Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung Sachgebietsleitung Fachaufsicht und Fach-beratung Kindertageseinrichtungen Frau Maria Geirhos Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Straße 3 86899 Landsberg am Lech Telefon: 08191 / 129 - 1209 Telefax: 08191 / 129 - 5209</p> <p>Postanschrift: Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg / Lech E-Mail: Maria.Geirhos@lra-ll.bayern.de</p>	<p>Insofern erfahrene Fachkraft Am für Jugend und Familie Frau Gisela Lifka Landratsamt Landsberg am Lech Spöttinger Str. 14b 86899 Landsberg am Lech</p> <p>Telefon: 08191 / 129 - 1259 Fax: 08191 / 129 - 5926 E-Mail: Giesla.Lifka@LRA-LL.bayern.de</p>
<p>Familien- Beratungszentrum Landsberg Frau Bianca Karlstetter Spöttinger Str. 4 86899 Landsberg am Lech</p> <p>Telefon: 08191 / 91189 - 0 Fax: 08191 / 91189 - 200 E-Mail: bianca.karlstetter@sos- kinderdorf.de</p>	<p>AMYNA e.V. Mariahilf-Patz 9 / 2. Stock 81541 München</p> <p>Telefon: 089 / 8905745 - 100 Fax: 089 / 8905745 - 199 E-Mail: info@amyna.de</p>

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Wir arbeiten im Krippen-Team regelmäßig an unserem Schutzkonzept und entwickeln dieses stetig weiter. Durchgängig findet eine Überprüfung des Konzeptes hinsichtlich der Präventionsarbeit, der Umsetzung und der Haltung statt.

9. Handlungsplan / Anhang

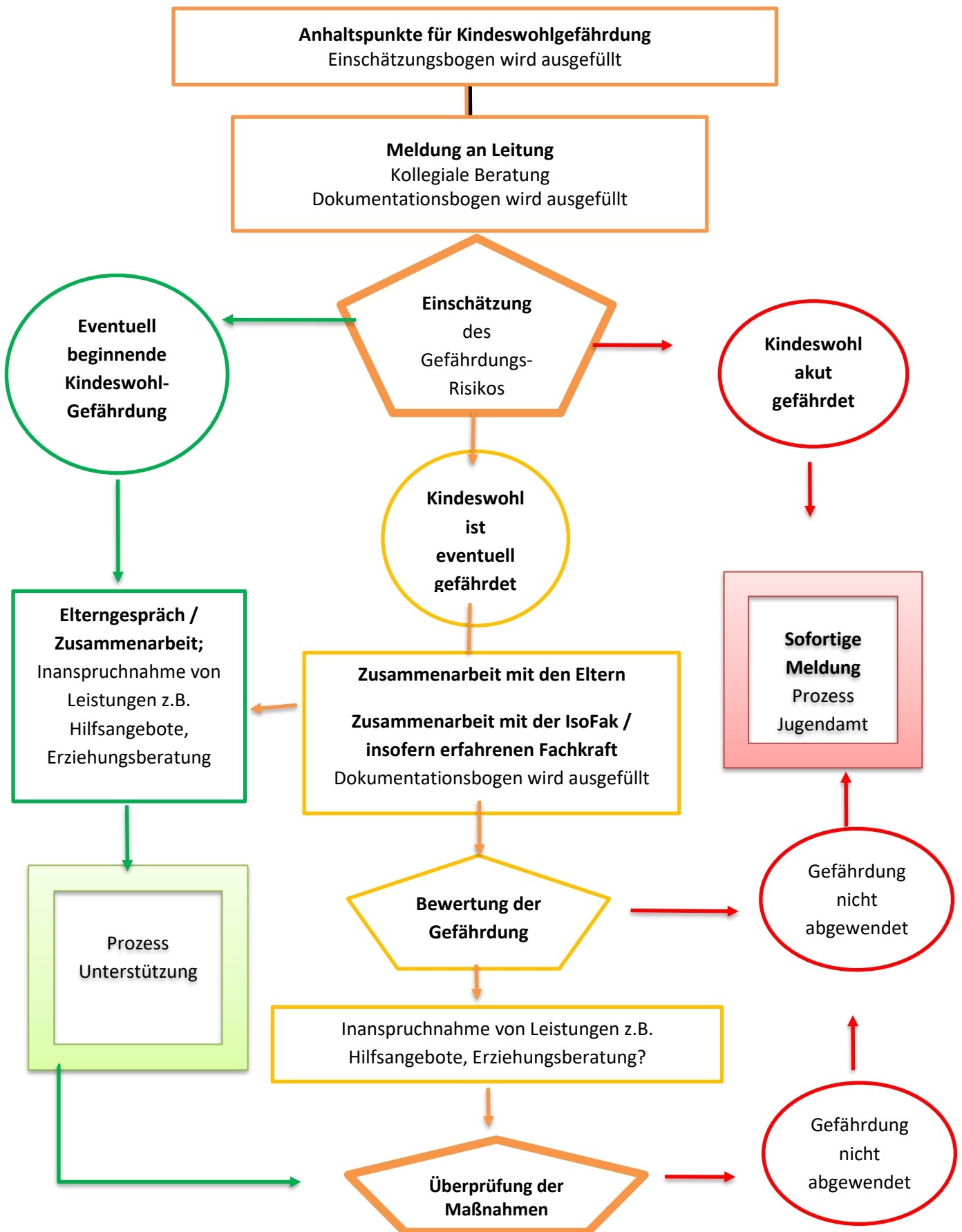
Materialien und Vorlagen

- Doktorspiele

Es gibt hierfür in unserer Einrichtung feste Regeln:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es an „Doktorspielen“ teilnehmen möchte, oder nicht
- Ein „Nein“ gilt. Es wird unwiderruflich akzeptiert und respektiert. Es findet kein grenzüberschreitendes Verhalten statt.
- Keiner tut dem Anderen weh.
- Niemand darf ein anderes Kind ohne Erlaubnis berühren/ küssen, oder etwas tun, was es nicht möchte.
- In solchen Situationen Hilfe zu holen ist dringend geboten und bedeutet nicht, dass jemand „petzt“.
- Es werden keine Gegenstände und z.B. Finger in Körperöffnungen gesteckt (Nase, Mund, Ohren, Nabel, Genitalien).
- Kinder dürfen und sollen ihren eigenen Körper entdecken. Dabei müssen aber Grenzen gewahrt, und Regeln beachtet werden. Ein körpernahes Spiel zwischen Kindern wird vom Personal beobachtet und bei Überschreitung von Grenzen wird sofort eingegriffen.
- Bei einem Machtgefälle zwischen Kindern, wird eingeschritten. Ein Machtgefälle stellt z. B: einen hohen Altersunterschied (11 Monate bis zu 3 Jahren) oder eine anderweitige Überlegenheit (Größe und Gewicht) zwischen Kindern dar.

Die Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung



Die Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung (siehe Schaubild)

Das Schaubild stellt den gesamten Vorgang dar, welcher ausgelöst wird, wenn eine Kindeswohlgefährdung in Frage kommen könnte.

Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie dies der Leitung mit. In einer kollegialen Beratung werden die Anhaltspunkte überprüft, besprochen und dokumentiert. Von hier aus sind verschiedene Wege möglich, die im Schaubild farblich angezeigt werden.

Alle Gespräche und Handlungsschritte müssen dokumentiert werden.

A. Kein Fall von Kindeswohlgefährdung / Vernachlässigung

Bei der Beratung wird deutlich, dass kein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

B. Notwendigkeit der Unterstützung (grüner Bereich)

Das Kindeswohl ist nicht gefährdet, jedoch gibt es eine Notwendigkeit der Unterstützung um eine Vernachlässigung abzuwenden. Den Eltern werden in diesem Fall Hilfsangebote gemacht. Es muss regelmäßig überprüft werden, ob das Angebot greift. Wird durch die Maßnahme die Gefährdung abgewendet, wird die Entwicklung des Kindes dokumentiert und weiterhin beobachtet. Greift das Angebot nicht, geht der Prozess in den gelben Bereich über.

C. Kindeswohl ist eventuell gefährdet (gelber Bereich)

Bei der kollegialen Beratung wird deutlich, dass das Kindeswohl eventuell gefährdet, aber noch nicht akut bedroht ist. Wenn sich die Vermutung bestätigt, wird eine insofern erfahrene Fachkraft (IsoFak / § 8a SGB VIII) hinzugezogen. Gemeinsam mit der IsoFak wird die Situation besprochen und beraten wie die Gefährdung abgewendet werden kann bzw. was zu veranlassen ist. Das Ergebnis der Beratung kann sein:

- Kein Fall von Kindeswohlgefährdung (Dokumentation und Beobachtung)
- Die Familie benötigt Unterstützung zur Abwendung der Vernachlässigung (grüner Bereich)
- Das Kindeswohl ist akut gefährdet (Übergang in den roten Bereich)

D. Kindeswohl ist akut gefährdet (roter Bereich)

Es wird deutlich, dass das Kindeswohl akut gefährdet ist. In diesem Fall ist die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt erforderlich.

Das Jugendamt übernimmt dann die weitere Bearbeitung des Falls. Sollte im Jugendamt kein Ansprechpartner erreichbar sein, erfolgt eine Meldung an die Polizeistation Dießen (08807 / 92110). Ein Aktenvermerk hierüber wird angefertigt und zu den Akten genommen.

Ebenfalls wird der Vorgesetzte von dem Vorfall informiert. Die Meldung erfolgt telefonisch und der Vorgesetzte erhält einen internen Aktenvermerk (Anlage). Es erfolgt kein Anruf, ohne vorherige Absprache mit der Leitung / dem Bürgermeister.

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII) § 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (siehe 7. Anlaufstellen und Ansprechpartner)

- 1.) die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte.
- 2.) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.
- 3.) die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

10. Quellenverzeichnis

↳ Dieses Schutzkonzept für die 'Schondorfer Krippe' wurde aus dem einstigen 'Schondorfer Kinderhaus' (Krippe und Kindergarten) - Schutzkonzept herausgearbeitet und spezifisch angepasst, verändert und erweitert. (Zusammenarbeit)

- Schutzkonzept des Kinderhortes Schondorf am Ammersee (Zusammenarbeit)
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/unkinderrechts-konvention>
- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb>
- https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__1.html
- <https://www.gesetze-im-internet.de>
- <https://beck-online.beck.de>
- <https://www.paedagogikblog.de>